

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 1993,42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154,184) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.12.2024 die folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Oberflächen und Einflussöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen die in der Baulast der Gemeinde Ostseebad Wustrow und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung).
- (3) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Parkplatzflächen, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Blumenbeete.
- (4) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören die Säuberung der in Absatz 3 genannten Oberflächen und Anlagen sowie Gräben und die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, die Beseitigung von Abfällen, Laub und Hunde- und Pferdekot sowie die Unkrautbeseitigung aus der Pflasterung von Fußwegen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Die zwischen Grundstück und Gehweg vorhandenen Rasenflächen sind durch die Anlieger regelmäßig zu mähen bzw. kurz zu halten. Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören die Winterglätte- und Schneebeikämpfung (Winterdienst).

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Einteilung der Straßen in Reinigungsklassen (Anlage1) sowie der Einsatzplan für den Winterdienst (Anlage 2). Für die Reinigung

der Straßen (Fahrbahnen), die in der Reinigungsklasse I aufgenommen sind, sowie für den Winterdienst der Straßen (Fahrbahnen) in den Reinigungsklassen I und II werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Reinigungsklassen

- (1) Die Straßen der Gemeinde Ostseebad Wustrow werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen I und II eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet. Die in Reinigungsklasse I aufgelisteten Straßen und Straßenteile sind wöchentlich zu reinigen. Die in Reinigungsklasse II aufgelisteten Straßen sind je nach Bedarf und Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch aller 14 Tage, zu reinigen.
- (2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen sind entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis zu reinigen. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf den Winterdienst.

§ 4

Winterdienst

- (1) Auf Fahrbahnen der in den Reinigungsklassen I und II aufgeführten Straßen obliegt der Winterdienst der Gemeinde Ostseebad Wustrow als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Winterdienst wird von durch die Kurverwaltung Wustrow beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die Schneeberäumung erfolgt entsprechend der Prioritätenliste (Anlage 2) bzw. der aktuellen Wetterlage. Der Winterdienst wird in der Regel in der Zeit von Dezember bis Februar durchgeführt.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den vorhandenen Geh- und Radwegen wird, insoweit die Gemeinde in der Pflicht ist, auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Als Gehweg gilt auch ein Verbindungs- und Treppenweg, begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn.
- (3) Auf Gehwegen ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens einem Meter, bei Gehwegen mit einer Breite unter 1 m die volle Breite, Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, Winterglätte unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 8 Uhr des folgenden Tages, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr durchzuführen.
- (4) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Winterglätte freizumachen. In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkzellen sind von Schnee und Eis freizumachen.

- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Anlieger angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf dadurch nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht, neben Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt, angehäuft werden.
- (6) Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen, wie Gehwege entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu reinigen und abzustumpfen.
- (7) Auf Fahrbahnen von Straßen wird im Rahmen der Leistungsfähigkeit der durch die Kurverwaltung Wustrow beauftragten Unternehmen Schnee geräumt. An Stellen der Fußgängerüberwege ist zudem die Winterglätte zu bekämpfen. Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind alle Überwege und Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -Einmündungen.
- (8) Auf Fahrbahnen von Straßen soll das beauftragte Unternehmen Winterglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen bekämpfen, eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden. Hierzu kann dieses Unternehmen als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden. Der Einsatz von Feuchtsalz ist entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingte Maß zu beschränken. Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden.
- (9) Im Übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln nur als Zusatz im Streusand auf Geh- und Radwegen zulässig.
- (10) Mit Winterdiensttechnik befahrbare ausgebaute Radwege werden vom Schnee geräumt. Eine Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung findet hier nicht statt. Auf Radwegen dürfen keine scharfkantigen Streumittel verwendet werden.

§ 5

Straßenreinigungspflichtige

- (1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in der Reinigungsklasse I aufgeführten Straßen – hier Fahrbahnen - obliegt der Gemeinde Wustrow als öffentliche Aufgabe für die Anlieger und Hinterlieger (Anschluss- und Benutzungszwang). Die ordnungsmäßige Reinigung der angrenzenden Geh- und Radwege sowie Randstreifen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Die ordnungsmäßige Reinigung der in der Reinigungsklasse II aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern und Hinterliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen obliegt die ordnungsmäßige

Reinigung der in den Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen der Gemeinde Ostseebad Wustrow. Die Aufgaben der Gemeinde Ostseebad Wustrow können von beauftragten Unternehmen hoheitlich durchgeführt werden. Die Straßenreinigung wird in der Regel in der Zeit von März bis November eines jeden Jahres durchgeführt.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke als Verpflichtete im Sinne dieser Satzung anzusehen. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Dies gilt sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst. Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist die Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren, um die Gehwegfläche bestimmen zu können.
- (3) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. Mehrere Eigentümer haften für die ihnen obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.

§ 6

Grundstücksbegriff, Anlieger und Hinterlieger

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind an der Straße anliegende und durch sie erschlossene Grundstücke. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Ostseebad Wustrow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger oder Hinterlieger.

§ 7

Übernahme der Straßenreinigungspflicht

- (1) Das Reinigen der Flächen um Handelsobjekte, mobile Verkaufsstände usw., durch deren Betrieb eine Verschmutzung der Straße über das übliche Maß hinaus entsteht, ist durch den jeweiligen Betreiber durchzuführen. Die den Verpflichteten nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und für dessen regelmäßige Entleerung sorgen. Er ist ferner verpflichtet, in einem Umkreis von zehn Metern von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren täglich, sofern es notwendig ist, auch mehrmals täglich, einzusammeln und zu beseitigen.
- (3) Anstelle des zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteten Anliegers oder bei Privatstraßen der Eigentümer kann ein Dritter diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortung des Anliegers oder des Eigentümers nach dieser Satzung entfällt jedoch nur, wenn die Übernahme der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und diese der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb eines Monats die Zustimmung versagt. Die Zustimmung wird versagt oder widerrufen, wenn eine ordnungsmäßige Reinigung nicht gewährleistet erscheint oder wenn die ordnungsmäßige Reinigung wiederholt nicht durchgeführt worden ist. Die Zustimmung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Nachweis für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nicht erbracht werden kann oder der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
- (4) Ist ein zur Durchführung der ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger dazu körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage, so kann die Gemeinde Ostseebad Wustrow auf dessen Antrag für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernehmen. Die Verpflichtung wird durch einen Beauftragten des Kurbetriebes oder der Gemeinde Ostseebad Wustrow kostenpflichtig erfüllt.
- (5) Der Kurbetrieb der Gemeinde Ostseebad Wustrow ist nicht verpflichtet, Aufträge zur Reinigung von Privatstraßen von deren Eigentümern anzunehmen.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Das gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot.
- (2) Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung vom 20.12.2022 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, 20.12.2024


Olaf Müller
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	20.12.2024	



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de.

Anlage 1

Zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 23.12.2024
(Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse I:

(Reinigung und Winterdienst der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde)

Am Norderfeld

Am Park

An der Nebelstation

An der Seenotstation

Direktor-Schütz-Weg

Eck-Permin-Straße (befestigter Teil)

Ernst-Thälmann-Straße (außer Winterdienst – erfolgt durch Straßenbauamt)

Feldstraße

Fischländer Weg

Fritz-Reuter-Straße

Grüner Weg

Hafenstraße

Hooghass

Karl-Marx-Straße (befestigter Teil)

Kuhleger (außer Winterdienst – erfolgt durch Straßenbauamt)

Lärchenweg

Lindenstraße

Neue Straße (befestigter Teil)

Norderstraße

Osterstraße

Parkstraße

Retort Heide

Rönboom

Strandstraße

Westerstraße

Zur Glippe

Reinigungsklasse II:

(Winterdienst der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde)

Barnstorf

Bergstraße

Birkenweg

Eck-Permin-Straße (unbefestigter Teil)

Friedhofsweg

Hermann-Löns-Weg

Karl-Marx-Straße (unbefestigter Teil)

Neue Straße (unbefestigter Teil)

Peter-Voß-Weg

Sackgasse

Schmiedestraße

Schulweg

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 23.12.2024
(Einsatzplan für den Winterdienst)

- Zufahrt zur Feuerwehr
- Strandstraße
- An der Seenotstation
- Zur Glippe
- Hooghass
- Rönboom
- Lindenstraße
- Karl-Marx-Straße
- Schmiedestraße
- Peter-Voß-Weg
- Am Norderfeld
- Norderstraße
- Parkstraße
- Am Park
- Direktor-Schütz-Weg
- Westerstraße
- Lärchenweg
- Osterstraße
- Hafenstraße
- Neue Straße
- Feldstraße
- Friedhofsweg
- Hermann-Löns-Weg
- Eck-Permin-Straße
- Fritz-Reuter-Straße
- Grüner Weg
- Schulweg
- Sackgasse
- Birkenweg
- Bergstraße
- Barnstorf
- An der Nebelstation/Fischländer Weg
(Ernst-Thälmann-Straße und Kuhleger werden durch das Straßenbauamt geschoben)